

# Statuten der Concert-Gesellschaft (1827, 1846 und 1871)

## Statuten DER Concert-Gesellschaft

### §1. Unter dem Namen Concert-Gesellschaft

vereinigen sich die Freunde der Tonkunst in Göhr zur regelmäßigen Ausführung selbstständiger Concerte, wodurch den Musik-Liebhabern in Verbindung mit den Tonkünstlern hiesigen Orts Gelegenheit gegeben wird, ihr Talent zu üben, den sämtlichen Musikfreunden ein nach den vorhandenen Mitteln möglichst vollkommener musikalischer Genußgebote, und überhaupt der Sinn und die Theilnahme für Musik befördert wird.

§2. Sowohl die auf der Subscriptions-Liste vom Monat März 1827 als auch die auf der letzten Liste der Familien-Langzeit-Unterzeichneter Personen im Familien-Namen der hiesigen Concert-Gesellschaft, die hieraus in zwei Klassen

1<sup>o</sup> in der Klasse der Uebernehmer sind

2<sup>o</sup> in der Klasse derjenigen Mitgliedsfamilien welche nicht zahlen

[Originale Schreibweise beibehalten]

Der Wortlaut des Statuts der **Conzert-Gesellschaft** (sic) vom 16. Juli 1827:<sup>1</sup>

„§ 1. Unter dem Namen **Conzert-Gesellschaft** vereinigen sich die Freunde der Tonkunst in Cöln zur regelmäßigen Ausführung selbstständiger Conzerte, wodurch den Musik-Liebhabern in Verbindung mit den Tonkünstlern hiesigen Orts Gelegenheit gegeben wird, ihr Talent zu üben, den sämtlichen Musikfreunden ein, nach den vorhandenen Mitteln möglichst vollkommener musikalischer Kunstgenuß geboten und überhaupt der Sinn und die Theilnahme für Musik befördert wird.

§ 2. Sowohl die auf der Subscriptions-Liste vom Monat März 1827 als auch die auf der letzten Liste der Familien-Conzerte unterzeichneten Personen und Familien bilden den Stamm der Gesellschaft. Sie theilen sich in zwei Klassen

1. in die Klasse der Ausübenden und
2. in die Klasse derjenigen Musikfreunde, welche nicht selbst thätigen Antheil nehmen.

§ 3. Die Zuziehung und das Engagement der hiesigen Musiker als Mitglieder des Conzert-Orchesters bleibt ausschließlich dem später zu ernennenden musikalischen Comité überlassen; es wird von demselben darauf gesehen werden, das aufkommende Talent hülfreich zu fördern, sowie die bewährten Tonkünstler dem Institut zu gewinnen.

§ 4. Der vorauszahlende Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben und zur Bildung eines gesellschaftlichen Fonds ist für sechs Conzerte oder bei einer größeren Anzahl derselben nach diesem Maaßstabe

- a) für eine Person oder die erste einer Familie zwei Thaler preuß. Court.
- b) Für die zweite Person einer Familie, Ein und Einen halben Thaler pr. Ct.
- c) Für die dritte und mehrere folgende Personen, ein und derselben Familie, jede Ein Thaler. Zu einer Familie werden nur diejenigen gerechnet, welche als Hausgenoßen zur Familie gehören und werden die Eintrittskarten nur für die darauf namentlich Benannte ertheilt.

§ 5. Es bleibt dem musikalischen Comité überlassen, für diejenigen Dilettanten, deren Talent und Theilnahme für die Gesellschaft von Werth ist und welche zur Mitwirkung genommen werden können, rücksichtlich der Beiträge das Zweckmäßige zu bestimmen.

§ 6. Von den Mitgliedern der Klasse der Ausübenden wird vorausgesetzt, daß sie aus eigener Liebe zur Kunst den Aufführungen ihre fortdauernde Unterstützung gewähren. Sollte indessen ein Mitglied auf gebührende Einladung des musikalischen Comité's diese ausübende Theilnahme nicht mehr leisten, so giebt es dadurch zu erkennen, daß es zur Klasse der nicht selbst thätigen Mitglieder übergehen will. Seine Aufnahme in die Klasse der Letzteren stellt ein solches Mitglied rücksichtlich seiner Rechte und Obliegenheiten mit denselben gleich.

§ 7. Das Abonnement der Conzerte wie die Ausführung derselben beginnt alljährlich mit dem Herbste, von wo an bis zu Neujahr in der Regel alle Vierzehn Tage ein Conzert stattfindet. Von Neujahr bis nach beendigtem Carneval werden die Conzerte in der Regel ausgesetzt, die zur Ablösung des jährlichen Abonnements alsdann noch zu gebenden Conzerte beginnen wieder in obiger Folge in der ersten Woche nach Carneval.

§ 8. Die Conzert-Direktion besteht

- a) Aus einem musikalischen Comité von vier Mitgliedern zur Anordnung und Leitung der Conzerte und aller darauf Bezug habenden musikalischen Gegenstände. Der Musikdirektor hat in diesem musikalischen Comité Sitz und Stimme.
- b) Aus einem gesellschaftlichen Comité von drei Mitgliedern, welches gemeinschaftlich mit obigen vier Mitgliedern des musikalischen Comité's die Anordnung allgemeiner gesellschaftlicher Gegenstände bestimmt.  
Um einen Beschluß zu fassen, müßen wenigstens fünf Mitglieder der Conzert-Direction gegenwärtig seyn und einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9 Allgemein auf den Grund dieser Statuten bezugnehmende Anordnungen, welche von der Conzert-Direction getroffen und durch Anschlag während einer Conzert-Versammlung zur Kenntniß der Mitglieder gebracht wurden, sind für die Gesellschaft verbindlich.

<sup>1</sup> KW, I. Bd., S. 420 ff.

- § 10. Die Concert-Direction übernimmt alle die Gesellschaft betreffende Geschäfte und vertheilt solche unter sich in der Art, daß dieselben in bestimmte Geschäftsbranchen zerfallen; die geschehene Geschäftsvertheilung wird der Gesellschaft bekannt gemacht.
- § 11 Die Direktion führt die Verwaltung der Gesellschaftskasse oder bestimmt dafür nach eigener Wahl aus ihrer Mitte einen Kassierer. Alljährlich mit dem Schluß des Abonnements wird die Cassenrechnung über Einnahme und Ausgabe abgeschlossen.  
Der Kassen-Abschluß wird nach Richtigfinden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und alsdann in der nach § 26 statthabenden Wahlversammlung den Mitgliedern zur Einsicht offen gelegt.  
Außerdem steht dieser Kassen-Abschluß während 14 Tagen nach jener Versammlung sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur Einsicht zu Gebot.  
In der eben angeführten Wahlversammlung hat die abgehende Direktion die Vorschläge über die Verwendung des erworbenen gemeinschaftlichen Fonds zu machen. Jedoch wird ein Reservefond von Zwei Hundert Thaler pr. Ct. als eiserner Bestand nothwendig erachtet.
- § 12. Ueber sämmtliches Eigenthum der Gesellschaft an Musikalien, Instrumenten und dgl. wird ein vollständiges Inventar geführt und selbiges im Archiv aufbewahrt.
- § 13. Die für das jedesmalige Abonnement gewählte Concert-Direction bestimmt gemeinschaftlich spätestens Vierzehn Tage vor dem ersten Concert.
- a) Die Anzahl der in dem bevorstehenden Abonnement zu gebenden Concerte, welche die Zahl von Neun nicht übersteigen darf.
  - b) Den für das Abonnement von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag nach Maaßgabe des § 4.
  - c) Die Tage an welchem die Concerte des Abonnements ausgeführt werden.
  - d) Das für die Ausführung derselben geeignete Lokale.
  - e) Die Aufnahme der sich zum Beitritt in die Gesellschaft gemeldeten Musikfreunde.
- § 14. Ueber die in den nöthig erachteten Versammlungen der Concert-Direktion gefaßten Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, dessen Einsicht den Mitgliedern der Gesellschaft freisteht; es soll dessen Inhalt aber durch Anschlag noch besonders bekannt gemacht werden, wenn er für die ganze Gesellschaft von Wichtigkeit ist.
- § 15. Das musikalische Comité entscheidet allein, über die Aufnahme neuer ausübender Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und des nothwendig zu beachtenden Stimm-Verhältnisses eines gleichförmig besetzten Orchesters und Chores.
- § 16. Die musikalische Leitung der Concerte selbst, ist das Geschäft des Musikdirektors der darin vollkommene Freiheit hat und durch nichts als durch den stiftungsmäßigen Zweck beschränkt ist; deshalb ist auch erforderlich, daß jedes ausübende Mitglied seinen Anordnungen in diesem Geschäft willig Folge leiste.
- § 17. Die ausübenden Mitglieder verbinden sich zur pünktlichen Theilnahme an den anzuordnenden Proben; im Fall hinreichender Entschuldigungsgründe hängt es von dem Musikdirektor ab, einzelnen Mitgliedern die Theilnahme an der Ausführung, auch ohne daß sie an der Probe theil nahmen, ausnahmsweise zu gestatten.
- § 18. Ausgezeichnete Fremde Tonkünstler von anerkannter Kunstfertigkeit, welche in hiesigem Ort kurze Zeit verweilen, können von dem musikalischen Comité veranlaßt werden, gegen ein Honorar aus der gesellschaftlichen Kasse in einem der Abonnementkonzerte aufzutreten, wenn der Ertrag des laufenden Abonnements es erlaubt. Die Mitglieder der Gesellschaft werden von dem Auftreten dieser fremden Tonkünstler durch die öffentlichen Blätter vorher besonders benachrichtigt.
- § 19. Zur Bildung und Sammlung eines Unterstützungs-Fonds für bedürftige Musiker hiesigen Orts, wird jährlich von der Concert-Direktion ein öffentliches Concert veranstaltet, zu welchem die Gesellschaft die Kosten des Lokals, der Musikalien u.s.w. bestreitet und die zum Orchester engagirten Musiker unentgeltlich mitzuwirken sich verpflichten.  
Die Verwaltung dieses Unterstützungs-Fonds steht unter gleichen Bestimmungen wie die Gesellschafts-Kasse unter der Concert-Direction. Die Beschlüsse über die zu ertheilenden Unterstützungen werden von der Direction gefaßt und vollzogen.
- § 20. Wer aus der Gesellschaft ausscheiden will, ist verpflichtet, es der Direction Vierzehn Tage vor Beginn des Abonnements schriftlich anzuzeigen, im entgegengesetzten Fall bleibt er für die Entrichtung des nächsten Abonnements-Beitrags verpflichtet.

- § 21. Jeder ausscheidende entsagt für immer allen Ansprüchen an die Gesellschaft und deren Eigenthum.
- § 22. Wer einmal Mitglied der Gesellschaft gewesen und aus derselben nur wegen Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb Köln ausgeschieden ist, kann bei erfolgter Rückkehr in hiesigen Ort nach geschehener Anzeige an die Direction wieder eintreten. Wer aber ohne Köln zu verlassen freiwillig ausgeschieden ist, wird jedem neu hinzutretenden Mitglied gleich geachtet.
- § 23. Musikfreunde, welche zur Gesellschaft als neue Mitglieder treten wollen, haben sich vor medio Septembre jeden Jahrs schriftlich bei der Direction zu melden.  
Spätere Anmeldungen werden nur ausnahmsweise angenommen, und zahlen später Aufgenommene den ganzen Betrag für das Abonnement.
- § 24. Auswärtige Fremde, d. h. Personen, welche weder in Köln noch in Deutz domicilirt sind, können durch die Mitglieder der Gesellschaft auf desfallsige von den damit beauftragten Mitgliedern der Direction ausgefertigten Fremden-Charten eingeführt werden.
- § 25. Die nachfolgend bestimmten Wahlen der Gesellschaft geschehen jährlich spätestens drei Wochen nach Ablauf eines jeden Abonnements für das nachfolgende, unter der Leitung der bisherigen Konzert-Direktion per scrutinum unter Kontrolle durch ein Wahlprotokoll nach einfacher Stimmenmehrheit.
- § 26. Die § 2 ad 1 benannten ausübenden Mitglieder versammeln sich auf eine von der Concert-Direktion zu erlassende Einladung mit dieser Direktion zur gemeinschaftlichen Wahl:
- a) Des Musik-Direktors
  - b) Des musikalischen Comités von vier Mitgliedern aus der Klasse der Ausübenden.
  - c) Des gesellschaftlichen Comités von drei Mitgliedern aus der Classe der Nichtausübenden Mitglieder.
- § 27. Würde einer der Erwählten die Wahl nicht annehmen, so ist dasjenige Mitglied, welches nach ihm die Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler für sich hat, und in so fern diese wenigstens ein Drittheil der Stimmen der Gegenwärtigen vereinigt, als erwählt zu betrachten, und nur erst dann wenn ein solches nach dem Wahlprotokoll nicht mehr vorhanden ist, wird zu einer neuen Abstimmung geschritten. Bei einer Gleichheit von Stimmen entscheidet das Loos unter den Gleichbegünstigten.
- § 28. Die Concert-Direktion kann bei außerordentlichen Veranlassungen, die das ganze organische Wesen der Gesellschaft betreffen, General-Versammlungen der Mitglieder verfügen und dazu durch die öffentlichen Blätter einladen. In diesen Generalversammlungen sind nur die Stimmen der anwesenden gültig, dieselben an keine Zahl gebunden ihre Beschlüsse nach erhaltener Stimmenmehrheit kräftig und für jedes Mitglied bindend.
- § 29. Wenn die Gesellschaft sich einst auflösen sollte, wird der Kassenbestand, so wie auch der Erlöß für die sämtlichen Effecten der Gesellschaft, welche in diesem Fall öffentlich zu versteigern sind, zu wohlthätigen musikalischen Zwecken, deren Wahl in einer General-Versammlung der Mitglieder zu treffen ist, vertheilt.

Coeln den 16. Juli 1827.“

Achtung, die Gesellschaft schreibt sich: „**Concert-Gesellschaft**“.

Gelegentlich genannt auch „*Direktion der abonnierten Gesellschaftskonzerte*“<sup>2</sup>

Der § 13 bestimmte, dass die Direktion alljährlich nur für das jedesmalige Abonnement gewählt wurde. Erst mit dem Statut von 1846 wurde die Amtszeit auf drei Jahre verlängert.

Bezüglich des § 19 (Orchester-Pensions-Fonds) siehe weiter unten und KW, 1. Band, S. 424.

### Neues Statut der Concert-Gesellschaft vom 26.4.1846<sup>3</sup>

War schon die Neuordnung der Orchesterverhältnisse am Widerstand des Orchesters gescheitert, so sollte doch wenigstens die Concert-Gesellschaft eine neue geschäftliche Grundlage erhalten. Der jährlich neu zu wählende Vorstand hatte sich, wie es sich schon 1842 bei den Verhandlungen um die Kreuzer-Nachfolge erwiesen hatte, als nicht vorteilhaft erwiesen. Gesellschaftsmitglieder waren nur die jährlichen Abonnenten, die allerdings aus den Reihen der Musikalischen Gesellschaft und des Singvereins kamen.

<sup>2</sup> KW, 1. Bd., S. 424.

<sup>3</sup> KW, 1. Bd., S. 467 ff.

Im Frühjahr 1846 gab sich die Concert-Gesellschaft ein neues Statut, das am 25. Mai 1846 von der Königlichen Regierung, Abteilung des Inneren, genehmigt wurde. Damit erhielt sie die Eigenschaft eines geschlossenen Vereins.

§ 1.

„Die **Concert-Gesellschaft** wird wie bisher Concerte veranstalten und dadurch den bereits erworbenen Fonds zur Unterstützung alter und hilfsbedürftiger Musiker zu vermehren streben.

§ 2.

Mitglieder der Concert-Gesellschaft sind diejenigen Herren, welche in den letzten Winterconcerten von 1845/46 unentgeltlich mitgewirkt haben, insofern sie nach vorhergegangener Einladung das gegenwärtige Statut durch ihre Unterschrift anerkennen, so wie alle Herren, welche später ununterbrochen drei Jahre lang ebenso mitgewirkt haben.

§ 3.

Ein Mitglied, welches ohne hinreichende Entschuldigung seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann durch Beschluß der Direktion der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 4.

Die Direktion besteht aus 7 Mitgliedern, gewählt durch Stimmenmehrheit von der Generalversammlung. Sie vertheilt die Geschäfte unter sich.

§ 5.

Die Direktion hat

- a. Die Befugnis der Wahl der, den obigen Zweck (§ 1) fördernder Mittel. Sie beruft einen musicalischen Dirigenten in ihre Mitte, der in technischen Angelegenheiten gehört werden muß. Ihre Verträge dürfen jedoch die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- b. Sie verwaltet das Vermögen der Concert-Gesellschaft und legt jährlich in der Generalversammlung Rechnung ab.

§ 6.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder der Direktion aus, im dritten Jahr deren drei, und zwar nach der Anciennität, respect. der Entscheidung des Looses. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 7.

Die Direktion beruft jährlich alle Mitglieder der **Concert-Gesellschaft** (§ 2) zur Ergänzung der ausscheidenden Direktionsmitglieder.

Die Generalversammlung faßt mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Aenderungen an den Statuten müssen aber wenigstens 2/3 der anwesenden einverstanden und muß dieser Zweck ausdrücklich in den Einladungen ausgesprochen sein.

Alle Einladungen zu den Generalversammlungen sollen mindestens 8 Tage vorher dreimal durch die Kölnischen Zeitungen erfolgen.

§ 8.

Anträge der Mitglieder auf solche Änderungen im Statut sowie zur Berufung einer Generalversammlung müssen schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet bei der Direktion niedergelegt werden, welche die Generalversammlung binnen der ersten 4 Wochen zusammenberufen wird.

Alle Beschlüsse der Direktion über den § 3. sind der Controlle der Generalversammlung unterworfen.

§ 9.

Nach geschehener Rechnungslegung bestimmt die Direktion jährlich denjenigen Theil des Ueberschusses, welcher in den bereits erworbenen Unterstützungsfonds für alte und hilfsbedürftige Musiker aufgenommen werden soll.

Letzterer wird getrennt vom sonstigen Cassabestand der **Concertgesellschaft** verwaltet.

§ 10.

Es dürfen einstweilen bloß die Zinsen des Unterstützungsfonds nach Anhörung des Vorstandes des Orchesters an alte und hilfsbedürftige Musiker verausgabt werden.

Diejenigen Musiker, welche in den Concerten der Concertgesellschaft mitwirken, erwerben sich vorzugsweise einen Anspruch auf Unterstützung.

## § 11.

Bei einer dereinstigen Auflösung der **Conzertgesellschaft** soll deren ganzes Vermögen der hiesigen Armenverwaltung als Fonds zu einer Stiftung für alte und hilfsbedürftige Musiker überwiesen werden.

Köln, den 26ten April 1846<sup>4</sup>

[Beachte in diesem Statut die unterschiedliche Schreibweise von „**Conzertgesellschaft**“ ...]

*Es folgen die Unterschriften von 277 Mitgliedern.*

*Für das Orchester brachten diese Statuten entscheidende Änderungen. Nach § 2 verloren die bezahlten Orchestermusiker ihre Mitgliedschaft in der Gesellschaft, und nach § 9 unterstand nun der Unterstützungsfonds der alleinigen Verwaltung der Concert-Gesellschaft. Wir müssen uns daran erinnern, dass dies im ersten Statut von 1827 auch so geregelt war (§ 19), dass aber ein Jahr später am 27. 9.1828 die „Direktion der abonnierten Gesellschaftskonzerte“ zwei Vorstandsmitgliedern des Orchesters die „Konkurrenz der Verwaltung“ eingeräumt hatte. Seitdem war das Orchester an der Verwaltung des Unterstützungsfonds aktiv beteiligt gewesen. Die neue Lage wurde dem Orchester durch einen Vorfall bewusst. Wehsener schreibt dazu:*

*„Als nun der Orchestervorstand (A. Breuer, Stumpf und Hartmann) für einen vom Schlag getroffenen Kollegen 100 Thlr. zur Gründung eines Detailgeschäftes beantragten, ordnete die Konzertdirektion an, den Betrag in Raten von 50 Thlr. zu geben. In der ziemlich erregten Debatte der betreffenden Vorstandssitzung der Konzertgesellschaft behaupteten die Orchestermitglieder, durch ihre Beiträge die gleichen Rechte an der Verwaltung des Fonds zu haben; nach den vorliegenden Statuten müßten sie jedoch annehmen, die Konzertgesellschaft wolle allein über den Fonds disponieren. Ebenso wurde der in den Statuten ausgedrückte Übergang des Fonds an die Armenverwaltung bei Auflösung der Konzertgesellschaft beanstandet. Schließlich kam man zu dem Einvernehmen, daß hierüber der Rechtsweg offen stünde. Die Konzertdirektion erklärte, nunmehr eine Korporation geworden zu sein durch ihre Statuten, das Verhältnis zwischen Orchester und Gesellschaft sei jetzt ein anderes. Es wäre in Betreff des Fonds dem Orchester eine bessere Organisation zu wünschen, zurzeit sei das Orchester jedoch keine feste Korporation, es könnte deshalb bei Anlegung des Fonds auch nicht zugezogen werden. Dem damaligen Vorstand des Orchesters, insbesondere Adolf Breuer, hat man den Vorwurf gemacht, der Vorstand habe den Unterstützungsfonds unrechtmäßig der alleinigen Verwaltung durch die Konzertgesellschaft ausgeliefert. Der Vorwurf hat sich bis heute noch durch die älteren Kollegen übertragen und lebte so im Orchester fort. Das Orchester war durch das Zusammenhalten der älteren Mitglieder, die Winter und Sommer in Cöln verblieben, und der neueingetretenen Mitglieder in zwei Parteien gespalten. In den folgenden Jahren wurde es aber von größter Wichtigkeit, daß die Konzertgesellschaft wenigstens eine feste Korporation geworden war, an welcher das Orchester einen Halt besaß, denn es brach eine traurige Zeit für letzteres an. Der Unterstützungsfonds selbst entwickelte sich unter der Verwaltung der Gesellschaft in den nächsten Jahren immer günstiger; so floß ihm z. B. durch die Wohltätigkeitskonzerte des hauptsächlich von Franz Weber gegründeten „Kölner Männergesang-Vereins“ (KMGV) manche Einnahme zu. Die erste Aufführung des Vereins fand am 16. Dezember 1843 im „Neuen Kuhberg“ auf der Ehrenstraße (jetzt Louisaal) statt.[...] Auch von anderen Vereinen und ihren Veranstaltungen, der Karnevalsgesellschaft, dem Augustin-Kasino, denen die Kunstfreunde der Stadt angehörten, kamen dem Unterstützungsfonds Zuwendungen, so daß man schon damals daran denken konnte, daraus eine Pensionskasse für Orchestermitglieder zu bilden.“<sup>5</sup>*

#### Statut der Concert-Gesellschaft in Köln (4.1.1871)<sup>6</sup>

##### „§ 1. Zweck der Gesellschaft.

Die **Concert-Gesellschaft** hat den Zweck:

- a. Concerte zu veranstalten und hierdurch sowie durch Unterstützung musikalischer Bestrebungen überhaupt den Sinn für Musik in künstlerischer Weise zu wecken und zu heben;
- b. ihren Orchester-Pensionsfonds zu verwalten und zu vermehren.

<sup>4</sup> HAK, 1147, Nr. 2.

<sup>5</sup> Wehsener: Das Cölner städtische Orchester, S. 47 ff.

<sup>6</sup> KW, 1. Bd., S. 544 ff.

## § 2. Mitgliedschaft.

Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Herren, welche während dreier Jahre in den Concerten der Gesellschaft unentgeltlich mitgewirkt haben und gegenwärtig, oder auf ihr schriftliches Ersuchen demnächst in das Mitglieder-Verzeichnis der Gesellschaft eingetragen worden sind.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch eine schriftliche, an die Direction gerichtete Austrittserklärung;
2. durch Beschluss der Direction, welcher auf schriftliches Verlangen des Ausgeschlossenen der Genehmigung der General-Versammlung unterliegt.

## § 3. Direction.

Die Direction besteht aus neun Mitgliedern der Gesellschaft. Jährlich in der ordentlichen General-Versammlung scheidet drei derselben aus, in den beiden ersten Jahren nach dem Lose, demnächst nach der Anciennetät. Die austretenden Directionsmitglieder sind wieder wählbar.

## § 4. Obliegenheiten der Direction.

Die Direction hat die Befugnis der Wahl aller den Gesellschaftszweck fördernden Mittel und die Pflicht zu deren Ausführung. Sie wählt jährlich nach der General-Versammlung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, einen Bibliothekar, einen Schrift- und Cassa-Führer. Ihren Sitzungen wohnt der Musik-Director – in Finanzangelegenheiten jedoch nur mit beratender Stimme – bei. Sie ist – den Fall plötzlich notwendig gewordener Verlegung eines Concertes oder Abänderung eines Concert-Programms ausgenommen – erst bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig.

Die Geschäfte der Direction bestehen insbesondere in:

- a. Abschliessung von Verträgen mit Mitgliedern des Orchesters;
- b. Anordnung von Concerten, Bestimmung der Abonnements-Bedingungen; Aufstellung der Programme;
- c. Aufnahme in den Concert-Chor nach Maßgabe des § 5 und Regelung der Mitwirkung im Chor nach Massgabe des Chor-Reglements;
- d. Wahl des Musik-Directors und der Solisten;
- e. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie des Orchester-Pensionsfonds, dessen Reglement die Generalversammlung zu genehmigen und über welchen eine getrennte Buchführung stattzufinden hat.

Die Zustimmung von fünf Directionsmitgliedern ist erforderlich bei Ausschliessung von Mitgliedern der Gesellschaft, bei der Wahl des Musik-Directors, bei Beschlüssen über Abänderung des Locals, der Zahl der Concerte sowie der Abonnementsbedingungen, über die Pensionirung von Orchestermitgliedern, über An- und Verkauf von Immobilien und deren Verpfändung sowie über Aufnahme von Darlehen. Im übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident resp. dessen Stellvertreter den Ausschlag. Den Gerichten und dritten Personen gegenüber wird die Vertretung durch den Präsidenten resp. dessen Stellvertreter oder durch ein von diesen substituirtes Directionsmitglied ausgeübt. Zur Legitimation des Präsidenten und seines Stellvertreters genügt die von seiten der Direction durch die Kölnische Zeitung erfolgte Bekanntmachung ihrer Wahl. Das von ihnen substituirte Mitglied muss auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht – in Original oder in vidimirter Abschrift – sich ausweisen. Die Concert-Gesellschaft hat ihr Domicil in der Wohnung des Präsidenten, welcher in Köln wohnen muß.

## § 5. Concert-Chor.

Zur Mitwirkung im Concert-Chor sind ausser den jetzigen Mitgliedern in Zukunft nur diejenigen Herren und Damen berechtigt, welche einem der in der ordentlichen General-Versammlung auf Vorschlag der Direction zu bestimmenden Gesangvereine angehören und auf ihr schriftliches Ersuchen nach Prüfung ihrer musikalischen Befähigung von der Direction in den Concert-Chor aufgenommen worden sind. Jedoch steht es in Ausnahmefällen der Direction zu, von der Mitgliedschaft in einzelnen Vereinen abzusehen. Die Mitwirkung im Concert-Chor regelt sich durch ein von der General-Versammlung zu genehmigendes Reglement.

## § 6 General-Versammlungen.

Die General-Versammlungen werden von dem Präsidenten der Direction, dessen Stellvertreter oder einem von diesen bezeichneten Mitgliede geleitet. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die Kölnische Zeitung, deren erste mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung erfolgen muss. In jeder General-Versammlung soll eine Liste der Mitglieder der Concert-Gesellschaft aufgelegt und aus derselben die Berechtigung der Anwesenden seitens der Direction geprüft werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden, so findet, nach vorheriger einmaliger Einladung durch die Kölnische Zeitung, eine zweite General-Versammlung binnen vierzehn Tagen statt, welche dann unter allen Umständen über dieselben Gegenstände beschlussfähig ist.

Eine ordentliche General-Versammlung findet jährlich im Mai statt. Die General-Versammlung nimmt zunächst den Bericht der Direction über die äussere und innere Lage der Gesellschaft sowie über den Stand des Orchester-Pensionsfonds entgegen und beschliesst auf Antrag der Direction über Verwendung der Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben. Auf den Antrag dreier in der letzten ordentlichen General-Versammlung ernannten Revisoren wird der Direction Decharge für die Rechnungen des letzten Rechnungsjahres – ein Rechnungsjahr läuft von einer ordentlichen General-Versammlung zur andern – erteilt oder versagt. Demnächst wird zur Ergänzungswahl der Direction sowie zur Wahl der Revisoren geschritten. Die Wahl der Revisoren kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Acclamation geschehen; erfolgt Widerspruch, so findet sie mittels Stimmzettel statt, wobei alle drei Revisoren gleichzeitig zur Wahl gebracht werden. Die Wahl der Directoren erfolgt gleichzeitig und mittels Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Wenn und insoweit hierbei ein Wahlergebnis nicht zustande gekommen ist, findet eine zweite Wahl statt. Bei derselben sind nur diejenigen wählbar, welche im ersten Wahlgange nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden. Bei dieser zweiten Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Los den Ausschlag. – Sodann werden auf Vorschlag der Direction eventuell die Gesangsvereine bestimmt, deren Mitglieder zur Aufnahme in den Concert-Chor gemäss den Bestimmungen des § 5 berechtigt sein sollen.

Ausserordentliche General-Versammlungen können unter Angabe des Zweckes jederzeit von der Direction berufen werden. Sie müssen berufen werden, wenn zehn Mitglieder der Gesellschaft einen schriftlichen Antrag des Endes erreichen. Es darf in denselben nur über Gegenstände verhandelt werden, die auf der vorher bekannt zu machenden Tagesordnung stehen.

## § 7. Statutänderungen.

Statutänderungen können nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck zusammenberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solche gültig beschlossenen Abänderungen bedürfen stets der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln und ausserdem, insoweit sie den Zweck, Gerichtsstand und die Vertretung des Vereins oder die Auflösung desselben (§ 8) betreffen, der landesherrlichen, in allen anderen Fällen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

## § 8. Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Ihre Auflösung kann nur nach Massgabe des § 7 beschlossen werden. In diesem Falle geht das Vermögen der Concert-Gesellschaft an die Stadt als Fonds zu einer Stiftung für alte und hilfsbedürftige Musiker über.

Also beschlossen in der General-Versammlung der Concert-Gesellschaft vom 31. Mai 1870 und in der Sitzung der von jener General-Versammlung zur Vereinbarung etwa erforderlich erachteter Abänderungen besonders bevollmächtigten Direction der Concert-Gesellschaft vom 23. September 1870.

(gez.) R. Schnitzler. G. Möller. W. Bitter. A. Camphausen.  
M. DuMont-Heyderstaedt. A. Guckeisen. F. Steinberger.



Vorstehendes Statut wird hierdurch als dasjenige beglaubigt, auf Grund dessen der Concert-Gesellschaft zu Köln die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Coblenz, den 4. Januar 1871.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: (gez.) v. Pommer-Esche.

Auf den Bericht vom 5. December d. J. will ich der Concert-Gesellschaft zu Köln auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 23. September 1870 die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Hauptquartier Versailles, den 12. December 1870.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt.“

## Reglement für den Concert-Chor

### „§ 1.

Die Mitglieder des Concert-Chors verpflichten sich, den Proben und Aufführungen regelmässig beizuwohnen. Ueber den Besuch der Proben findet eine Controlle statt. Wer nicht eine genügende Anzahl von Proben besucht hat, kann zur Mitwirkung bei den Aufführungen nicht zugelassen werden.

### § 2.

Die Proben für die Concert-Saison finden regelmässig an Freitag-Abenden statt, ausgenommen die Haupt- und Generalproben unmittelbar vor Concerten. Nach Bedürfnis können auch besondere Proben angesetzt werden. Alle Einladungen erfolgen durch die Kölnische Zeitung.

### § 3.

Jedes in den Concert-Chor neu aufzunehmende Mitglied erhält ausser diesem Reglement die Statuten der Concert-Gesellschaft mit dem Datum seiner Aufnahme zugestellt.

### § 4.

Alljährlich an vorher von der Concert-Direction in der Kölnischen Zeitung bekannt zu machenden Probe- Abenden empfängt jedes Mitglied persönlich eine von der Direction für die betreffende Concert-Saison ausgestellte und auf den Namen lautende Karte. Diese Karte, deren Uebertragung die Einziehung zur Folge hat, gewährt den Zutritt zu den Proben und ist auf Verlangen auch in den Concerten vorzuzeigen. – Für die Concerte werden besondere Eintrittskarten ausgegeben.

### § 5.

Am Anfang jeder Concert-Saison bezeichnet die Concert-Direction drei oder vier Mitglieder, um die Neuangemeldeten in Gemeinschaft mit dem Musik-Director zu prüfen, die Legitimations- und Eintrittskarten auszufertigen, den Besuch der Proben zu überwachen und überhaupt alle den Chor betreffenden Angelegenheiten zu ordnen. Einem Directionsmitgliede wird speciell die Führung der Liste der Mitglieder des Concert-Chors aufgetragen, und hat dasselbe unter Zufügung seiner Unterschrift das Datum der Aufnahme neuer Mitglieder sowohl in den Concert-Chor wie in die Concert-Gesellschaft (§ 2 der Statuten) einzutragen.

### § 6.

Wenn für Doppel-Chöre oder für mehr als vierstimmige Werke der Chor in Unterabteilungen geteilt wird, haben die Mitglieder dieser Anordnung Folge zu leisten.

### § 7.

Von dem Kunstsinne der Mitglieder und ihrem Interesse für das Concert-Institut wird ein in jeder Beziehung förderndes Verhalten erwartet. Mitglieder, welche dieser Erwartung nicht entsprechen, kann die Direction aus dem Concert-Chor ausschliessen, jedoch unterliegt der betreffende Beschluss der Direction auf schriftliches Verlangen des Ausgeschlossenen der Genehmigung der Haupt-Versammlung der Concert-Gesellschaft.

Genehmigt in der Haupt-Versammlung der Concert-Gesellschaft vom 23. Mai 1871<sup>7</sup>

Konzert-Gesellschaft in Köln  
**Reglement**  
für den Orchester-Pensions-Fonds<sup>8</sup>

§ 1

Aus dem von der Direktion der Konzert-Gesellschaft zu verwaltenden Orchester-Pensionsfonds dürfen Pensionen nur bei dauernder Arbeitsunfähigkeit in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen ausgezahlt werden. Das Recht auf dieselbe ist persönlich und unübertragbar.

§ 2

Zur Verwendung dürfen nur kommen: 1) die Zinsen des Fonds, 2) Beiträge der Konzert-Gesellschaft, der Orchester-Mitglieder, sowie Zuwendungen sonstiger Personen, insofern dieselben ausführlich zur Deckung der Jahresunkosten überwiesen wurden. Übersteigen vorgenannte Summen nach Deckung aller Pensionen und etwaiger Verwaltungsunkosten den Betrag von 600,- M, so ist der Überschuß dem Fonds zuzufügen und baldmöglichst gleich diesem in Hypotheken oder Obligationen anzulegen. Reichen jene Summen nicht zur Deckung vorgenannter Ausgaben hin, so findet eine verhältnismäßige Kürzung der Pensionen statt, wobei den Pensionisten das Recht gewahrt bleibt, falls in den nächsten 5 Jahren nach der Kürzung die verfügbaren Geldmittel des Fonds einen zur Nachzahlung geeigneten Überschuß gewähren, den Abzug nach Verhältnis des Überschusses binnen des Rechnungsjahres anzufordern, das dem Jahre folgt, welches jenen Überschuß ergeben hat. – Ein Rechnungsjahr läuft von Mai zu Mai.

§ 3

Anspruch auf Pension in dem in § 1 genannten Falle haben alle gegenwärtig – oder später unter Vorausbezahlung eines Eintrittsgeldes von 3 Mark diesem Reglement beigetretenen – in den Konzerten der Konzert-Gesellschaft mitwirkenden Musiker, welche keinem Regimentsverbande angehören, wenn sie 20 Jahre lang ununterbrochen (siehe jedoch §§ 4 u. 5) in den Konzerten der Konzert-Gesellschaft mitgewirkt haben.

§ 4

Wer in Folge einer Kündigung von Seiten der Konzert-Direktion, welche nicht auf Grund grober Dienstwidrigkeiten, absichtlich oder leichtsinnigerweise bewirkter, sowie fälschlich vorgegebener Arbeitsunfähigkeit oder wegen Verurteilung mit Verlust der Ehrenrechte stattfindet, von der Mitwirkung in den Konzerten ausscheidet, kann, solange er in Köln wohnt, sich seinen Anspruch auf Pension erhalten, u. zw. im Falle wo er schon 20 Jahre lang mitgewirkt hat, durch Zahlung von jährlich 15 Mark, im Falle wo er schon 10 Jahre lang mitgewirkt hat, durch Zahlung von jährlich 30,- M. Er muß aber bei seinem Abgange diese Absicht der Direktion schriftlich anzeigen, und sind die Zahlungen am 1. Okt. eines jeden Jahres an der Kasse der Konzert-Gesellschaft gegen Quittung des Kassierers bei Verlust jeden Anspruchs zu bewirken.

§ 5

Wer freiwillig und ohne daß einer den in § 4 bezeichneten Gründe vorliegt, von der Mitwirkung in den Konzerten ausscheidet, bewahrt, wenn er binnen eines Jahres im Einverständnis mit der Direktion wieder mitwirkt, sein Anrecht am Fonds. Jedoch zählt die Zeit, welche er im Orchester nicht tätig war, bei Berechnung der in §§ 3 u. 7 angegebenen Zeiten nicht mit.

§ 6

Über das Vorhandensein eines Falles der Pensionierung entscheidet die Konzert-Direktion nach Anhörung des zu Pensionierenden, welcher an die nächste Generalversammlung Berufung einlegen kann. Der Beschluß der Direktion ist provisorisch vollstreckbar.

---

<sup>7</sup> AfM, A XI, 202.

<sup>8</sup> HAK, Abt. 46/37/1, fol. 165a.

## § 7

Die Größe der Pension beträgt nach Ablauf von	
20 Jahren	225,- M, nach Ablauf von
25 Jahren	255,- M, nach Ablauf von
30 Jahren	300,- M.

Zu Gunsten derjenigen, welche während der ganzen Zeit im Orchester des Theaters mitgewirkt haben, wird die Pension, wenn während der Zeit die Erträgnisse von wenigstens 10 Theater-Benefizvorstellungen an die Verwaltung des Fonds abgeliefert worden sind, um 30,- M erhöht. – Die Pension wird den Pensionisten, welche in Köln wohnen, postnumerando in vierteljährlichen Raten gegen eigenhändige Quittung an der Kasse der Konzert-Gesellschaft ausbezahlt. Auswärtige erhalten dieselbe in halbjährlichen Raten postnumerando gegen portofreie Einsendung eines Lebenszeugnisses der Behörde ihres Wohnortes auf ihre Gefahr und Kosten übersandt. – Die Pensionsrate für das Vierteljahr, in welchem ein Pensionist stirbt, gelangt bei Verfall an seine Witwe, evtl. an seine Intestaterben auf deren Verlangen zur Auszahlung.

## § 8

Abänderungen des Reglements kann die Konzert-Gesellschaft nach Ablauf des auf seine Genehmigung folgenden Jahres nur durch die Abänderungen ihres Statutes – ohne daß jedoch die in demselben vorgeschriebenen anderweitigen Zustimmungen nötig sind, – und nur dann beschließen, wenn die laut § 3 dieses Reglements Pensionsberechtigten mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen sich für die Abänderung ausgesprochen haben. Durch eine solche Abänderung kann das bereits erworbene Recht auf Bezug einer Pension nicht geschmälert werden.

## § 9

Bei einer Auflösung der Konzert-Gesellschaft geht der Orchester-Pensionsfonds an die Stadt mit der Auflage über, die bestehenden Pensionen zu bezahlen und den nach § 3 Pensionsberechtigten im Falle einer durch Attest des Stadtphysikus nachgewiesenen dauernden Arbeitsunfähigkeit Pensionen nach Maßgabe der Zeitdauer, während welcher sie im Orchester mitgewirkt haben, zu gewähren (§ 7) – beides mit der Befugnis der Kürzung der Pensionen im Falle des § 2 in fine, – demnächst aber den Fonds zu einer Stiftung für alte und hilfsbedürftige Musiker überhaupt zu verwenden.

Genehmigt in der Generalversammlung der Konzert-Gesellschaft vom 23.5.1871

Auf Grund vorstehenden Reglements zahlte heute Herr .... als Beitrittsgeld 3 M, welchen Betrag erhalten zu haben, bescheinigt

Köln... der derzeitige Kassenführer des Orchester-Pensionsfonds“

### Anmerkungen

1846 gab sich die Concert-Gesellschaft ein neues Statut, das bestimmte, dass die Direktion nicht jährlich, sondern alle drei Jahre gewählt wurde und dass der Unterstützungsfonds der alleinigen Verwaltung der Gesellschaft unterstellt wurde. Sie hatte nunmehr die Eigenschaft eines geschlossenen Vereins. Im Jahre 1871, als die Concert-Gesellschaft die Korporationsrechte verliehen bekam, mussten die Statuten, mithin auch die Satzungen des **Pensionsfonds (wie er seit den 50er Jahren genannt wurde)**, vorher zu diesem Behufe geändert und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden. So entstand das „Reglement für den Orchester-Pensions-Fonds“ vom 23.5.1871, auf das wir zu gegebener Zeit noch eingehen werden.

Die 1827 erfolgte Einrichtung eines Orchester-**Unterstützungsfonds** muss man überdies im Zusammenhang mit der Armenabgabe oder Vergnügungssteuer sehen. Schon zu Zeiten der alten Musicalischen Academie (um 1760) gab es mit der Armenverwaltung eine Regelung, die Armenabgabe pauschal mit einem Benefizkonzert (einer Passion) am Ende der Konzertsaison abzugelten. Dem gleichen Zweck glaubte man nun dienen zu können, die Steuer indirekt in den Unterstützungsfonds fließen zu lassen, womit den Aufgaben der Armenverwaltung aus nahe liegenden Gründen gleichermaßen entsprochen wurde. Doch Klarheit über diese möglichen Vereinbarungen erhalten wir erst aus späteren Aktennotizen.

So finden wir ein ausführliches Erwiderns- und Rechtfertigungsschreiben der Concert-Gesellschaft an den derzeitigen OB Justizrat Stupp vom 8. Juni 1860, wo Bezug genommen wird auf eine Neuregelung der Armenabgabe im Jahre 1834. Dort heißt es:

„Zufolg Art. 2 der Verordnung über die Armenabgaben vom 26. Sept. 1834 sollen die Concerte der Concert-Gesellschaft von der Armenabgabe ganz frei sein, solange sie den Zweck haben werden, aus dem nach Abzug der Kosten bleibenden Überschusse den Musikfonds oder die durch Alter und Unglücksfälle erwerblos gewordenen Mitgliedern des Orchesters zu unterstützen“.

Der vorbezeichnete Zweck war in dem bis dahin geltenden Statute der Concert-Gesellschaft vom 21.3.1827 nicht ausdrücklich vorgesehen, wohl aber war stets darauf gehalten worden, daß die Überschüsse aus den Concerten zum Theil die angeführte Verwendung erhielten, und erklärte schon in einem Schreiben vom 8.3.1834 auf Einspruch der Armenverwaltung vom 29. Nov. 1833 die Concerdirektion ausdrücklich sich bereit „über die wohlthätige Verwendung des Überschusses der Einnahmen der Armenverwaltung Rechnung vorzulegen“.<sup>9</sup>

Am 7.1.1860 erfolgte die Antwort, (in der dem Gesuch ...). Dann heißt es aber:

„Die diesmaligen Verhandlungen haben Gelegenheit gegeben zu der Erörterung, in welcher Weise der Art. 2 des Reglements über die Armenabgabe bisher ausgeführt worden ist, demzufolge die Gesellschaftsconcerte von den Armenabgaben unter der Bedingung befreit sein sollen, daß der Überschuß zum Besten des Musikfonds oder bedürftiger Orchester-Mitglieder verwendet werden. Dabei hat sich ergeben, daß der für diese Zwecke verwendete Theil der Einnahme in der neusten Zeit nicht allein verhältnismäßig, sondern ungeachtet des bedeutend gestiegenen Ertrages sogar absolut sehr abgenommen zu haben scheint, indem beispielsweise in den fünf Jahren 1841/5 bei einer Einnahme von 7945 Thlr. dem Unterstützungsfond 705 Thlr., dagegen in den fünf Jahren 1854/8 bei einem Einkommen von 25914 Thlr. dem Unterstützungsfonds nur 505 Thlr. zugewendet worden sind. Wenn diese Angaben, wie ich nicht bezweifle, richtig befunden werden, so möchte der Zweck des Erlasses der Armenabgaben in minderm Grade, als beabsichtigt war, erreicht werden. Bei dem lebhaften Interesse, welches ich an dem Fortblühen der Gesellschaftsconcerte, an der Sicherstellung des Looses der unbemittelten Orchester-Mitglieder und an der Vermehrung der Pensionskasse (in der ich außerdem noch ein vortreffliches Hülfsmittel für die künftige Begründung eines städtischen Orchesters erblicke) fortwährend nehme, stelle ich der W. Direktion ergebenst anheim, diese Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und mir Ihre Ansicht gefälligst mitzutheilen. Die Stadt hat bisher durch den Erlaß der Armenabgaben und durch Berechnung einer geringen Miethe die Gesellschaftsconcerte und die Zwecke derselben zu begünstigen gesucht, und da sowohl den städtischen Behörden als der wohlloblichen Direktion die Sicherung dieser Zwecke die Hauptsache ist, so zweifle ich nicht, daß ein allseitig befriedigendes Verständnis ohne Schwierigkeit sich darbieten wird.“<sup>10</sup>

1933 beschloss die Concert-Gesellschaft die Auflösung des Pensionsfonds und teilte dies im Schreiben vom 26.9.1933 dem Oberbürgermeisteramt mit. Die veräußerten Goldpfandbriefe und Kommunal-Obligationen erbrachten 16.109,20 RM, die von dem damaligen Vorsitzenden der Gesellschaft Gustav Brecht auf 16.200 RM aufgerundet wurden. Dieser Betrag wurde folgendermaßen aufgeteilt:  
Die Altpensionäre (vertreten durch den Oberstadtsekretär i. R. Fritz Iltgen) 60 % = 9.720 RM.  
Die aktiven Mitglieder (vertreten durch den Orchesterobmann Wilhelm Oppermann) 40 % = 6.480 RM.  
Die Auszahlung erfolgte am 15.7.1933.<sup>11</sup>

## Zusatz

- 1) Die historische, originale Schreibweise 1827 war **Conzert-Gesellschaft**
- 2) Im Statut von 1846 findet sich **Concert-Gesellschaft** und **Concergesellschaft**
- 3) Im Statut von 1871 durchgängig **Concert-Gesellschaft**. Statt Concert immer Concert.

<sup>9</sup> Wehsener: Das Cölner städtische Orchester, S. 31 f. Siehe KW, 1. Bd., S. 424.

<sup>10</sup> HAK, Abt. , 46/37/1, fol. 45 ff. Siehe KW, 1. Bd., S. 515.

<sup>11</sup> HAK, 46/40/4 unterm 26.9.1933. Siehe KW, 1. Bd., S. 426.

## Kommentar

In den Statuten ist von einer Orchestergründung nicht die Rede. Nach § 13a waren die zu veranstaltenden Konzerte einer Saison auf höchstens 9 vorgesehen. Aber in den Anfangsjahren kamen nur 4 Konzerte, schließlich bis 1850 nur 6 zustande. 1837 bis 1842 musste für die zerstrittene Concert-Gesellschaft der Orchestervorstand einspringen.

Auch ohne Abitur ist ersichtlich, dass man mit vier bis sechs, selbst mit 10 Konzerten pro Jahr kein Konzertorchester unterhalten und deren 30 bis 40 Musiker mit ihren Familien ernähren kann. Nur das Theater mit seinem täglichen Spielplan bot den Orchestermusikern eine sichere Existenz.

Die Concert-Gesellschaft ist, auch ohne Gründungsmitglied zu sein, ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Gürzenich-Orchesters. Es mindert mitnichten ihre Meriten, wenn Herbert Eimert schreibt: „Eine zentrale Stelle nahm in Köln die „Kapelle der hohen Domkirche“ ein, die schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts als solche benannt wurde und die ohne Zweifel die eigentliche Keimzelle des Gürzenichorchesters ist“<sup>12</sup>

Wir verorten die Keimzelle sogar noch viel früher auf das Jahr 1454, als durch eine Sonderstiftung des Erzbischofs Theodoricus (Dietrich) von Moers am 17. Okt. 1454 (siehe Fundationsurkunde) die früheste uns bekannte „stehende“ Kapelle am Dom, die „capella Mariana“, gegründet wurde.

Jubiläen (das zeitnächste ist 2027 Gründung der Concert-Gesellschaft) bieten dem Orchester die willkommene Gelegenheit, sich nach außen werbewirksam darzustellen.

2027 sollte das Festkonzert im Gürzenich gegeben werden, u.zw. am 1. Mai, dem Geburtstag des Städtischen Orchesters, mit einer Fernsehübertragung, endlich mal im ARD oder Arte. Ein weiteres Konzert könnte in der Philharmonie folgen. Für die Festreden braucht es Ghostwriter, welche die Orchestergeschichte kennen und respektieren!

---

<sup>12</sup> Herbert Eimert: Große Kölner Dirigenten, in: Das Gürzenich-Orchester – 75 Jahre Stadtkölnisches Orchester, Köln 1963, S. 43.